

# Mittheilung des Senats

vom 22. Januar 1875.

## 1. Abänderung einiger Bestimmungen der Gefindeordnung in Veranlassung der Münzreform.

Die Gefindeordnung vom 25. Februar 1868 enthält in den §§ 17, 76 und 77 Vorschriften über das von der Herrschaft dem Diensthboten im Fall der verweigerten Aufnahme und der Entlassung desselben vor Ablauf der Dienstzeit zu zahlende Kostgeld, welchen die frühere Währung zu Grunde liegt und welche daher mit der jetzigen Währung in Uebereinstimmung zu bringen sind. Dem Senat erscheint es in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerung der Lebensmittel angemessen, daß die in den genannten Paragraphen enthaltenen Ansätze für das zu vergütende Kostgeld von 6 bis 24 Grosen per Tag entsprechend erhöht werden, und zwar auf den Ansaß von dreißig Pfennigen bis eine Mark fünfzig Pfennige. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft auch ihrerseits dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

### Entwurf eines Gesetzes,

die in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen der Gefindeordnung vom 25. Februar 1868 betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die §§ 17, 76 und 77 der Gefindeordnung vom 25. Februar 1868 sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

§ 17. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Diensthboten, so kann dieser, außer dem Lohne, für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld begehren, welches den Umständen nach auf dreißig Pfennige bis eine Mark fünfzig Pfennige täglich zu bestimmen ist.

§ 76. Geschieht eine solche Entlassung im letzten Vierteljahre der Dienstzeit, so daß sie, je nachdem diese bis Ostern oder Michaelis gedauert haben würde, nach dem 6. Januar oder dem 24. Juni erfolgt, so kann der Diensthbote für die noch übrige Zeit, außer dem Lohne, ein Kostgeld verlangen, welches nach gerichtlichem Ermessen auf dreißig Pfennige bis eine Mark fünfzig Pfennige täglich zu bestimmen ist, jedoch mit dem Tage, an welchem der Diensthbote einen anderen, ihm Kost und Logis gewährenden Dienst antritt, wegfällt.

§ 77. Von diesen Verpflichtungen kann vor Ablauf der Dienstzeit die Herrschaft sich dadurch befreien, daß sie, jedoch spätestens im ersten Termine der gerichtlichen Verhandlung, zur Wiederannahme des Diensthboten sich bereit erklärt, und ihn dann in einer erforderlichen Falls gerichtlich festzusetzenden Frist wirklich wieder annimmt. In diesem Falle hat sie jedoch für die Zwischenzeit ein auf dreißig Pfennige bis eine Mark fünfzig Pfennige täglich zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten.

Beschlossen Bremen u. s. w.

## 2. Herstellung eines Anschlußgleises der Strafanstalt.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gefängnisse, in welchem die Herstellung eines an die Staatsbahn anschließenden Gleises vor der Strafanstalt zu Oslebshausen befürwortet wird, theilt der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit. Die Finanzdeputation hat, nachdem sie von dem Bericht Kenntniß genommen, bemerkt, daß sie gegen die nachträgliche Aufnahme des für die Anlage erforderlichen Postens in das Staatsbudget dieses Jahres nichts zu erinnern finde, zumal da eine frühzeitigere Einreichung des Antrags, wie sie sich überzeugt habe, nicht möglich gewesen sei.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse. (Eingereicht am 15. Januar 1875). Anlage.

Der Deputation für die Gefängnisse war bisher gestattet das vor der Strafanstalt zu Oslebshausen belegene, ursprünglich für Rechnung der Baudeputation hergestellte und für den Transport von Baumaterialien in Veranlassung der Er-

bauung der Strafanstalt bestimmte Anschlußgleis unter gleichen Bedingungen für die Verwaltung der Strafanstalt zu benutzen. Vor einiger Zeit ist nun Seitens der Königl. Preussischen Eisenbahncommission der unterzeichneten Deputation die Mittheilung zugegangen, daß in Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes die fernere Benutzung dieses nur provisorisch für die Bauverwaltung hergestellten Gleises nicht gestattet werden könne, dasselbe vielmehr zu beseitigen sei. In Folge dessen hat die unterzeichnete Deputation, um die Vortheile, welche die Benutzung der Eisenbahn für Waaren-Transporte der Strafanstaltsverwaltung bietet, dieser womöglich zu erhalten, die Vermittlung der Senatscommission in Eisenbahnangelegenheiten in Anspruch genommen, um die Genehmigung zu der Benutzung eines neu zu legenden Gleises zu erwirken und die solchen Falls diesseits zu erfüllenden Gegenleistungen feststellen zu lassen. Das Ergebniss der zu diesem Behuf kürzlich stattgehabten Verhandlungen ist das nachstehende.

Die einmaligen Kosten der Herstellung eines neuen Gleises nach Abjaß des Werthes des alten werden 3210 M., die jährlich erwachsenden werden für die Unterhaltung des Gleises 160 M. 50 S., für die Bedienung der Weiche 180 M., insgesammt 340 M. 50 S. betragen. An Fracht von Bremen werden für 100 Centner 5 M. 60 S. zu vergüten sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird das Anschlußgleis für die Verwaltung der Strafanstalt im Jahr durchschnittlich zum Transport von Waaren, namentlich Steinkohlen, von Bremen nach Oslebshausen benutzt, welche fünfzig Doppelwaggons à 200 Centner füllen. Es wird demnach den oberwähnten jährlichen Kosten noch ein Frachtbetrag von 560 M. hinzuzurechnen sein. Die jährlichen Ausgaben für die Benutzung des Anschlußgleises sind somit auf etwa 900 M. und unter Hinzurechnung des Zinsverlustes für das Anlagecapital auf etwa 1050 M. zu veranschlagen.

Sollen dagegen die etwa 160 Landfuhrer erfordernden 10,000 Centner Waaren von Bremen nach Oslebshausen auf der Chaussee transportirt werden, so wird außer dem jetzigen, durch die leichteren Fuhrer und die Arbeit auf dem Acker genügend beschäftigten Gespann Pferde wenigstens noch ein drittes Pferd mit einem Kostenaufwande von jährlich 600—700 M. auf der Anstalt gehalten werden müssen und die Annahme eines zweiten Knechtes zu 700—800 M. Lohn einschließlich Beköstigung sowie ferner die Anschaffung und Unterhaltung neuer Lastwagen erforderlich werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß solchen Falls der Anstalt Ausgaben an Lagermiethe in Bremen und Kosten und Schäden in Folge Umladung erwachsen werden. Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß in nicht zu ferner Zeit die Flügelbauten der Anstalt, in welchen sich die Einzelzellen der Sträflinge befinden, namentlich der Flügel für die Gefängnißsträflinge in Folge stets wachsender Anzahl der in der Strafanstalt zu detinirenden Sträflinge, werden verlängert werden müssen und daß die Kosten für die Neulegung eines Anschlußgleises, wenn nicht jetzt, dann doch jedenfalls demnächst für den Neubau zu verausgaben sein werden, so daß streng genommen nicht das Anlagecapital sondern nur der Zinsgewinn der Zwischenzeit in Gegenrechnung zu bringen ist. Kommt nun dem hinzu, daß im Fall der Benutzung der Eisenbahn ein höchst einfacher und leicht zu regelnder Frachtbetrieb stattfindet, während der erheblich zu erweiternde Transport mittelst Gespann nothwendig viele Weiterungen für die Verwaltung herbeiführen muß, so wird kaum zu bezweifeln sein, daß die Herstellung und Benutzung eines neuen Anschlußgleises unter den erwähnten Bedingungen im Interesse der Strafanstalt liegt.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher, daß ihr zum Behuf der Herstellung eines neuen Anschlußgleises vor der Strafanstalt zu Oslebshausen der Kostenbetrag von 3210 M. zur Verfügung gestellt werde. Die im Fall der Benutzung des neuen Gleises entstehenden jährlichen Ausgaben sind bereits in dem Budget der Deputation berücksichtigt, weshalb es dieserhalb einer Nachbewilligung nicht bedarf.

Die Deputation für die Gefängnisse.  
(gez.) Lürman. (gez.) Leop. Strube.